Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Beauftragte der
Landesregierung Nordrhein-Westfalen
für Informationstechnik (CIO)

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

10. September 2021

Aktenzeichen

Projekt ID

Veronika Maier
[redacted]

Per E-Mail: v.maier.3.ka52hxa6vu@fragdenstaat.de

IFG Anfrage – Sicherheit des Bürgerportals [Anfragenr: 226561]

Sehr geehrte Frau Maier,

auf Ihren o. g. Antrag hin ergeht folgender

B E S C H E I D:

1. Der Antrag auf Informationszugang bzgl. der Sicherheit des Bürgerportals wird abgelehnt.

2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

I.

Mit Ihrer Anfrage vom 11.08.2021 an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen haben Sie einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) gestellt.

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Nach § 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) unterliegen behördliche Unterlagen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem IFG NRW.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Artikel 32 DSGVO verpflichtet den datenschutzrechtlich Verantwortlichen dazu, die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten. Insbesondere muss gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO die Vertraulichkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt werden.

Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Diese unterliegen, wie oben dargestellt, nicht dem Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW.

II.

Gebühren werden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl I S. 200) geändert worden ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligte eine Ausfertigung erhalten können.

Ergänzender Hinweis:
Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
[redacted]